

Brauchen Sie einen oder haben Sie schon einen?

RZL Software GmbH
Riedauer Straße 15
4910 Ried im Innkreis

Seit 1.1.2010 ist eine Novelle zur Arbeitsstättenverordnung und der Bauarbeiterschutverordnung in Kraft getreten. Seither benötigen auch Kleinstbetriebe einen Erst-Helfer und einen Brandschutzbeauftragten.

Wasser marsch! – Brandschutzbeauftragte

Der Arbeitgeber war in der Vergangenheit nur „erforderlichenfalls“ zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten verpflichtet. Bereits vor einigen Jahren wurde das Wort „erforderlichenfalls“ aus dem Gesetzestext gestrichen, somit betrifft diese Verpflichtung de facto alle Arbeitgeber.



In der per 1.1.2010 geänderten einschlägigen Verordnung wurde festgelegt, wel-

che Maßnahmen der Brandschutzbeauftragte beherrschen muss: Er muss mit der Handhabung der Mittel der ersten

Löschhilfe vertraut sein und in der Lage sein, folgende Veranlassungen treffen zu können:

1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren.
2. Im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben.
3. Die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmern unbedingt notwendig ist.

Erforderliche Mindestanzahl an Erst-Helfern			
Anzahl der Erst-Helfer	Allgemein	Büros und vergleichbar gefährliche Arbeitsstätten	Baustellen
1	bis zu 19 AN ¹	bis zu 29 AN	bis zu 19 AN
2	20 bis 49 AN	30 bis 49 AN	20 bis 29 AN
plus zusätzlich je 1	für je 10 weitere AN	für je 20 weitere AN	für je 10 weitere AN

Sonderregelung für Baustellen, auf denen mehrere verschiedene Unternehmer tätig sind: Mehrere Arbeitgeber können die erforderliche Mindestanzahl auch gemeinsam erfüllen, wenn eine Koordination der Hilfskräfte klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Erste Hilfe tut Not

Bis Ende 2009 brauchten Betriebe mit weniger als fünf Arbeitnehmern keinen Erst-Helfer einzurichten, seit Anfang 2010 wurde dieser Schwellenwert aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (kurz: EuGH) aufgehoben, daher benötigen auch Betriebe mit weniger als fünf Mitarbeitern einen Erst-Helfer bzw. Erst-Helferin.

Die Anzahl der notwendigen Erst-Helfer ist gestaffelt und hängt von der Anzahl der regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer ab. Weiters unterscheidet die Arbeitsstättenverordnung je nach Gefährlichkeit der Arbeitsstätte.

Auch die Ausbildung zum Erst-Helfer und deren Fortbildung ist genau geregelt. Die Verordnung regelt dies wie folgt:		
	Arbeitsstätten mit mindestens 5 AN	Arbeitsstätten mit weniger als 5 AN
Ausbildung	mindestens 16-stündige Ausbildung nach Lehrplan des ÖRK oder gleichwertige Ausbildung ²	bis 1.1.2015 ist eine 6-stündige Ausbildung ausreichend, wenn der Erst-Helfer nach dem 1.1.1998 eine mind 6-stündige Unterweisung absolviert hat ³
Auffrischung in Abständen von höchstens 4 Jahren	mind 8-stündige Auffrischung	erst ab 1.1.2015 wie bei größeren Arbeitsstätten
Auffrischung in Abständen von jeweils 2 Jahren	mind 4-stündige Auffrischung	

Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Erst-Helfer anwesend sind.

Tipp: Auch der Arbeitgeber kann Erst-Helfer sein!



1 AN = regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen
 2 Das Gesetz nennt als gleichwertige Ausbildung als Beispiel den Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer.
 3 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung)